

Richard Dietrich:

(§§ 22—24) regeln die Zusammensetzung und den Geschäftskreis der neuen Kreishauptmannschaften, die als unmittelbar delegiertes Organ der Staatsverwaltung für den gesamten Bereich der inneren Verwaltung bezeichnet werden. Sie sind in Verbindung mit dem Kreisausschuß Rekurs- und Beschwerdeinstanz auch für die Polizeidirektion von Dresden und das Polizeiamt von Leipzig, Aufsichts- bzw. Rekurs- und Beschwerdeinstanz für die Amtshauptmannschaften und die Städte mit rev. StO., und erste Instanz für alle die Angelegenheiten, in denen Reichs- oder Landesgesetze die Beschlußfassung der höheren Verwaltungs- bzw. Regierungsbehörde übertragen²⁷ und in Administrativjustizsachen, in denen Dresden, Leipzig oder Chemnitz Partei sind oder zwischen Gemeinden, die verschiedenen Amtshauptmannschaften angehören. Zusammensetzung und Wirkungsbereich der Kreisausschüsse regeln die §§ 25 bis 29. Sie setzen sich aus dem Kreishauptmann als Vorsitzenden und Abgeordneten der Bezirksversammlungen zusammen und haben beratende bzw. beschließende Funktionen analog denen der Bezirksausschüsse. Unverändert bleibt bestehen (§ 32) der Wirkungsbereich des Ministerium des Inneren.

Zugleich mit diesem Gesetze wurde dem Gesamtministerium die revidierte Städteordnung, die Städteordnung für mittlere und kleine Städte und die revidierte Landgemeindeordnung sowie ein Gesetzentwurf über die Bildung von Bezirksvertretungen am 11. Oktober 1871 übersandt. Mit dem Kultusministerium entspann sich in den folgenden Wochen ein lebhafter Gedankenaustausch im Anschluß an die Entwürfe zu den Gemeindeordnungen über die Frage, ob bei der durch die Gemeinden wahrzunehmenden Schulaufsicht fachmännische Schulinspektoren zuzuziehen seien oder nicht. Das Kultusministerium trat in Rücksicht darauf, daß öfters Fragen des inneren Schulbetriebs zur Behandlung stehen würden, dafür ein. Das Ministerium des Innern stimmte dem zu, regte aber an, diese Frage ganz dem geplanten Schulgesetze zuzuweisen, ein Vorschlag, den das Kultusministerium am 7. November 1871 annahm²⁸.

Nostitz' zweiter Gesetzentwurf war am 17. November 1871 Gegenstand einer Besprechung im Gesamtministerium²⁹ und ging ohne irgendwelche wesentlichen sachlichen Änderungen durch. Der Entwurf wurde daraufhin den Kreisdirektionen und Amtshauptleuten zur Begutachtung übersandt³⁰. Mit Dekret vom 30. Dezember

²⁷ Z. B. in der Militärgesetzgebung.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Ebenda. Die gutachtlichen Äußerungen dieser Behörden liegen in den Akten nicht vor.